

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Rötsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0651/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nutzung von Laternen als Ladestationen für E-Autos; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Prüft die Stadt Erfurt derzeit die Möglichkeit, Straßenlaternen als Ladestationen für Elektrofahrzeuge umzurüsten?

Die Prüfung des Sachverhaltes wurde sowohl wissenschaftlich von der HTWK-Leipzig im Projekt „Kommunen in neuem Licht“ (Andreasstraße, Bauausführung 2012-2013) detailliert durchgeführt, und als nicht realisierbar festgestellt, als auch in Folge der Anfrage der CDU-Fraktion im Jahr 2018 (DS 2259/18) erneut dargelegt. Ladesäulen für E-Mobilität können nur vom örtlichen EVU-Netzbetreiber (SWE Netz GmbH) technisch versorgt werden.

2. Welche technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssten für eine solche Umrüstung erfüllt werden?

Die öffentliche Straßenbeleuchtung wird über ein separates Starkstrom-elektrokabelnetz versorgt, welches aus rein wirtschaftlichen Gründen im Kabelquerschnitt nur für die Anschlussleistungen von Straßenlaternen (max. 0,5 kW) ausgelegt ist. Die für Elektroladesäulen benötigten Leistungen (11-350 kW) erfordern deutlich größere Kabelquerschnitte.

Eine rechtliche Betrachtung ist bereits wegen der fehlenden technischen Voraussetzungen obsolet.

3. Gibt es bereits konkrete Planungen oder Kooperationen mit Unternehmen, um dieses Konzept in Erfurt umzusetzen?

Aufgrund der oben genannten technischen Einschränkungen sind keine Planungen oder Kooperationen mit Unternehmen zur Umsetzung von Ladestationen an Laternen vorgesehen.

Die Stadt Erfurt ist sich der Bedeutung der Elektromobilität bewusst und setzt sich für eine bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur ein. Dazu wurde bis zum Jahr 2023 das Ladeinfrastrukturkonzept erarbeitet und mit der DS 1447/23 vom Stadtrat bestätigt. Ein Großteil des Ladebedarfs wird auf halböffentlichen

Seite 1 von 2

Flächen, vor allem auf Kundenparkplätzen an Supermärkten und Freizeiteinrichtungen, erfolgen. Die öffentlich nutzbaren Parkhäuser und Parkplätze nehmen für den Besucherverkehr eine wichtige Rolle ein.

Lademöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum ergänzen das Angebot. Dafür können alle Betreiber entsprechend der Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur (DS 1448/23) Sondernutzungsanträge stellen und, soweit die Randkriterien erfüllt werden, Ladesäulen errichten.

Die Bereitstellung der Elektrizität erfolgt aus dem Verteilernetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens SWE-Netz GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn